

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg  
vom 14. Juli 2017**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1150), in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Wegberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),
  - b) von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV), die der Stadt nach § 5 AwoV zugewiesen sind,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) unterzubringen sind,

Gemeinschaftswohnheime als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2  
Gemeinschaftswohnheim**

Die Stadt Wegberg unterhält zu den in § 1 beschriebenen Zwecken folgende Gemeinschaftswohnheime:

- a) Gemeinschaftswohnheim Nordstraße 100
- b) Gemeinschaftswohnheim Philosophenweg 88
- c) Gemeinschaftswohnheim In Gerichhausen 47.

### § 3

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinschaftswohnheime dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personengruppen.
- (2) Über die Belegung der Gemeinschaftswohnheime und die Belegung innerhalb der Gemeinschaftswohnheime entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Unterkünfte innerhalb der Gemeinschaftswohnheime nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft innerhalb eines Gemeinschaftswohnheims oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Gemeinschaftswohnheimen regelt.
- (4) Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,
  - a) wenn eine zugewiesene Unterkunft für eine andere Zuweisung in Anspruch genommen werden soll oder
  - b) bei Verletzung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortaufgabe eines Gemeinschaftswohnheims oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.
- (5) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis, wenn die zugewiesene Person die Nutzung endgültig aufgibt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung der Zuweisung bedarf.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Wegberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Gemeinschaftswohnheime Benutzungsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus dem zugewiesenen Flächenanteil der Unterkunft zuzüglich einem Anteil an den Gemeinschaftsflächen.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird je Quadratmeter Nutzfläche erhoben. Sie beträgt pro Monat:

Objekt	Gebühr je m <sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat
Nordstraße 100	16,37 €
Philosophenweg 88	18,17 €
In Gerichhausen 47	21,07 €

- (4) Der Anteil an den Gemeinschaftsflächen, der als Zuschlag jedem zugewiesenen Quadratmeter Flächenanteil der Unterkunft hinzuaddiert wird, errechnet sich wie folgt:

Die in dem jeweiligen Gemeinschaftswohnheim als Gemeinschaftsflächen zur Verfügung stehenden Quadratmeter werden ins Verhältnis gesetzt zu den in dem jeweiligen Gemeinschaftswohnheim für die Unterkünfte zur Verfügung stehenden Quadratmeter. Der gebildete Quotient ist der Zuschlag auf jeden Quadratmeter des zugewiesenen Flächenanteils der Unterkunft.

Die Formel lautet:

$$\frac{\text{gesamte Gemeinschaftsfläche}}{\text{gesamte Fläche für Unterkünfte}} = \text{Zuschlag auf jeden m}^2 \text{ Unterkunftsfläche}$$

Der Zuschlag beträgt:

Objekt	Zuschlag auf jeden m <sup>2</sup> Unterkunftsfläche
Nordstraße 100	0,73
Philosophenweg 88	0,52
In Gerichhausen 47	0,34

## § 5

### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Wegberg. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, fällig. Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet. Erfolgt eine neue Zuweisung innerhalb eines Gemeinschaftswohnheims oder zu einer Unterkunft in einem anderen Gemeinschaftswohnheim, wird der Tag der Verlegung der neuen Unterkunft zugerechnet.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 zugewiesene Person.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Wegberg vom 12. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 14. Juli 2017

gez.

Michael Stock  
Bürgermeister